

# **BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

**Kreisverband Berlin-Reinickendorf**



## **Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Berlin-Reinickendorf**

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Berlin-Reinickendorf am  
14.03.2026

|                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>§ 1 Name und Sitz .....</b>                            | <b>2</b>  |
| <b>§ 2 Geltung .....</b>                                  | <b>2</b>  |
| <b>§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht .....</b>            | <b>3</b>  |
| <b>§ 4 Gliederungen .....</b>                             | <b>3</b>  |
| <b>§ 5 Kreismitgliederversammlung .....</b>               | <b>6</b>  |
| <b>§ 6 Kreisvorstand .....</b>                            | <b>7</b>  |
| <b>§ 7 Arbeits- und Ortsgruppen .....</b>                 | <b>8</b>  |
| <b>§ 8 Delegationen .....</b>                             | <b>9</b>  |
| <b>§ 9 Abstimmungen, Anträge und Wahlen .....</b>         | <b>10</b> |
| <b>§ 10 Ergänzende Ordnungen des Kreisverbandes .....</b> | <b>11</b> |
| <b>§ 11 Schiedsgericht und Schlichtungsstellen .....</b>  | <b>12</b> |
| <b>§ 12 Auflösung und Verschmelzung .....</b>             | <b>12</b> |

## Präambel

Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für den Kreisverband Berlin-Reinickendorf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Grundlage unserer politischen Arbeit. Der Kreisverband orientiert sich an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Mit der vorliegenden Satzung stärkt der Kreisverband Berlin-Reinickendorf ausdrücklich die gleichberechtigte Beteiligung aller Mitglieder an den Entscheidungen des Kreisverbandes unabhängig von Herkunft und Prägung.

Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Gleichstellung zwischen allen Geschlechtern. Die im Grünen Frauenstatut verankerte Förderung sowie Quotierung der Ämter und Mandate wird mit dieser Satzung voll umgesetzt. Ebenso behalten wir mit der Satzung die nächste Generation von aktiven ehrenamtlich Engagierten und von zukünftigen Mandatstragenden im Blick und fördern die politische Teilhabe und Sichtbarkeit von Menschen mit Migrationsgeschichte, von Klassismus betroffenen Menschen und INTA\*-Personen.

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Kreisverband führt den Namen  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Berlin-Reinickendorf.**  
Die Kurzform lautet **B'90/Grüne Reinickendorf.**
- 1.2 Der Kreisverband ist eine Bezirksgruppe gemäß der Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin und ein Kreisverband gemäß der Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 1.3 Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist der Bezirk Reinickendorf von Berlin.

## § 2 Geltung

- 2.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Berliner Landessatzung und die Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie gleichrangige Regeln, wie das Frauen- und das Vielfaltsstatut. Davon abweichende Bestimmungen sind, soweit zulässig, nur durch die Satzung des Kreisverbandes möglich.
- 2.2 Eine Änderung oder Neufassung der Satzung erfordert eine Abstimmung auf einer Kreismitgliederversammlung oder Urabstimmung und benötigt eine 2/3-Mehrheit mindestens aber 20 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.3 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Soweit nicht anders beantragt gilt Gleiches für spätere Änderungen der Satzung.

## § 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 3.1 Die Mitarbeit in Kreisverband steht grundsätzlich allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN offen.
- 3.2 Die Aufnahme in die und das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft werden in der Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin geregelt. Der Kreisverband delegiert die Mitgliederverwaltung gemäß diesen Regeln an den Landesverband.
- 3.3 Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, das seine Stimmberechtigung dem Kreisverband Berlin-Reinickendorf zugeordnet hat.
- 3.4 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, die ihren Erstwohnsitz in Berlin-Reinickendorf haben, gelten als ansässig.
- 3.5 Stimmberechtigt bei Wahlen von Delegierten und Abstimmungen über die Satzung sind die Mitglieder des Kreisverbandes.  
Zu Nominierungen von öffentlichen Ämtern sind die Mitglieder der jeweiligen Aufstellungsversammlung stimmberechtigt.  
Bei den übrigen Abstimmungen und Wahlen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes sowie die ansässigen Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigt.
- 3.6 Mitglieder des Kreisverbandes haben grundsätzlich das Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Kreisverbandes.
- 3.7 Darüber hinaus ist die Mitarbeit im Kreisverband gemäß der Landessatzung als Probemitglied oder in Form freier Mitarbeit möglich.

## § 4 Gliederungen

- 4.1 Der Kreisverband organisiert sich subsidiär und basisdemokratisch.  
Er hat folgende Organe:
  - die **Kreismitgliederversammlung** (KMV)
  - den **Kreisvorstand** (KVo)
  - thematische **Arbeitsgruppen** (AGen)
  - **Ortsgruppen** (OGen)
  - die **KreisFLINTA\*vollversammlung** (KFVV)
  - den **Kreiskoordinationsrat** (KKR)
  - den **Kreisparteirat** (KPR)
  - die **Aufstellungsversammlung** (AV)
  - das **Awarenessteam** (AT)

- 4.2 Politische Jugendorganisation des Kreisverbandes ist die **GRÜNE JUGEND Berlin Nord**.
- 4.3 Die Organe können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. Sie beschließen über diese in absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Neue Geschäftsordnungen und Änderungen von bestehenden Geschäftsordnungen werden dem Kreisvorstand nach Beschluss durch die entsprechenden Organe übermittelt und der Vorstand hat die Möglichkeit Feedback zu geben und formale Änderungen zu erbeten. Sollte es hinsichtlich der erbetenen Änderungen zwischen dem Kreisvorstand und dem jeweiligen Organ keine Einigung geben, werden die strittigen Punkte der Kreismitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.  
Beschlossene Geschäftsordnungen werden durch den Kreisvorstand bekannt und zugänglich gemacht.
- 4.4 Zur Koordination der Aktivitäten des Kreisverbandes sollen alle Arbeitsgemeinschaften und Ortsgruppen sowie die GRÜNE JUGEND Berlin Nord gebeten werden zwei Vertretende in den **Kreiskoordinationsrat** zu entsenden.  
Dem Kreiskoordinationsrat gehören auch Mitglieder des Kreisvorstandes an.  
Der Kreiskoordinationsrat kann weitere Mitglieder des Kreisverbandes in seine Mitte berufen.
- 4.5 Alle Mitglieder des Kreisvorstandes, die Mitglieder der grünen Fraktion oder Gruppe in der Bezirksverordnetenversammlung Reinickendorf, grüne Stadträte\*Innen sowie ein\*e grüne\*r Bürgermeister\*in des Bezirks Reinickendorf und Mitglieder des Kreisverbandes die zugleich Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes oder Angehörige des Senats von Berlin, der deutschen Bundesregierung oder der Europäischen Kommission sind, bilden den **Kreisparteirat**.  
Der Kreisparteirat kann weitere Mitglieder berufen. Ein Stimmrecht können nur Mitglieder des Kreisverbandes erhalten.  
Der Kreisparteirat berät den Kreisverband in politischen Fragen und dient dem Austausch von Kreisverband und parlamentarischer Arbeit.  
Der Kreisvorstand schließt in seinem Jahresbericht einen Abschnitt zur Arbeit des Kreisparteirates mit ein.

- 4.6 Die **KreisFLINTA\*<sup>1</sup>vollversammlung** soll einmal im Jahr tagen.  
Sie ist ebenso wie die Kreismitgliederversammlung beschlussfähig und dem Vorstand gegenüber weisungsberechtigt.  
Beschlüsse der KreisFLINTA\*vollversammlung werden nach der darauffolgenden Kreismitgliederversammlung wirksam und können allein durch diese Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden. Bei konkurrierenden Beschlusslagen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- 4.7 Die **Aufstellungsversammlungen** sind diejenigen Versammlungen von Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die zur Nominierung von Kandidierenden für öffentliche Ämter und Mandate in Wahlkreisen, die ganz oder teilweise in Berlin-Reinickendorf liegen gesetzlich berechtigt sind.  
Sie nominieren diese Kandidierenden oder entsenden aus ihrer Mitte Delegationen in die entsprechenden Gremien höherer Parteigliederungen.  
Sie tagen immer gemeinsam mit einer Kreismitgliederversammlung und ggf. mit den Mitgliederversammlungen anderer beteiligter Kreisverbände auf Grund gesetzlicher Vorgaben.  
Die Kreismitgliederversammlung muss ihnen auf Wunsch eines Mitglieds in einer gemeinsamen Abstimmung über ein Meinungsbild Empfehlungen aussprechen.  
Sie sind beschlussfähig, wenn zu ihnen 4 Wochen im Voraus eingeladen wurde und mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 4.8 Das **Awarenessteam** wird für 2 Jahre auf einer Jahreshauptversammlung gewählt und hat mindestens 2 Mitglieder. Es ist Ansprechpartner für alle. Zu den Aufgaben des Awarenessteams gehört es, dabei zu unterstützen, dass die Veranstaltungen und Angebote des Kreisverbandes diskriminierungsfrei sind, eine niedrigschwellige Anlaufstelle für alle Beteiligten zu sein und über Handlungsoptionen, insbesondere Beschwerdestellen des Landesverbandes zu informieren.  
Näheres regelt das von einer Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließende Awarenessskonzept.

---

<sup>1</sup> Frauen, Lesben, inter\*, nicht-binäre, trans\* und agender Personen

## § 5 Kreismitgliederversammlung

- 5.1 Die Kreismitgliederversammlung ist höchstes beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes. Sie tagt in der Regel einmal im Monat. Sie muss auf Verlangen von 5% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes zusammentreten. Die Kreismitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber weisungsberechtigt.
- 5.2 Der Kreisvorstand lädt mindestens sieben Tage vor einer Kreismitgliederversammlung zu dieser ein. Zu Kreismitgliederversammlungen auf denen Personenwahlen durchgeführt werden, muss zehn Tage, zu solchen auf denen Änderungen der Satzung abgestimmt werden vier Wochen im Voraus eingeladen werden. Anstehende Personenwahlen müssen auf der vorherigen Kreismitgliederversammlung angekündigt werden und in einer Nachricht mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin bekanntgegeben werden. In dringlichen Fällen kann die Frist auf bis zu zwei Tage für Kreismitgliederversammlungen und drei Tage für Kreismitgliederversammlungen mit Personenwahlen verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung sowie am Beginn der Sitzung zu begründen. Die Mitglieder des Kreisverbandes können durch Urabstimmung oder die Kreismitgliederversammlung kann durch die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit ablehnen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3% auf Dringlichkeitssitzungen 5% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind, eine etwaige Dringlichkeit nicht abgelehnt wurde und unter Wahrung der Fristen zur Versammlung eingeladen wurde.
- 5.3 Im ersten Quartal eines Kalenderjahres soll eine Kreismitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung an einem Samstag durchgeführt werden. Auf dieser finden ein Jahresbericht, eine Rechnungsprüfung des letzten und die Vorstellung des nächsten Jahreshaushaltsplans statt. Auf ihr wird auch über die Entlastung des amtierenden Vorstands und die Wahl eines neuen Vorstands entschieden. Dort sollen auch möglichst viele weitere der regelmäßigen Personenwahlen des Kreisverbandes stattfinden.
- 5.4 Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit durch Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

## § 6 Kreisvorstand

- 6.1 Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband rechtlich und politisch nach innen und nach außen. Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes.
- 6.2 Der Kreisvorstand wird in der Regel alle 2 Jahre auf einer Jahreshauptversammlung gewählt.
- 6.3 Die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden beschränkt.  
Nach zwei Wahlperioden darf eine Person ab dem Tag ihres Ausscheidens aus dem Vorstand für die Dauer einer vollständigen Wahlperiode nicht für den Vorstand kandidieren.  
Ist eine Person für mindestens die Hälfte einer laufenden Wahlperiode Mitglied des Vorstandes, so zählt diese Wahlperiode für sie in Folge als eine vollständige Wahlperiode.  
Ist sie hingegen für weniger als die Hälfte einer vollständigen Wahlperiode des Vorstands Mitglied desselben, so zählt diese Amtszeit für sie nicht in die Amtszeitbeschränkung und sie kann anschließend noch für zwei weitere Wahlperioden in den Vorstand gewählt werden.
- 6.4 Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, einer oder einem Finanzverantwortlichen und vier weiteren einfachen Mitgliedern.  
Die Sprechenden und der oder die Finanzverantwortliche werden in einer Einzelwahl gewählt. Das Sprechendenteam sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen den Quotierungen des Frauenstatuts genügen. Inhabende öffentlicher Ämter sowie Menschen, die in finanzieller Abhängigkeit zum Kreisverband stehen, können dem Kreisvorstand nicht angehören.
- 6.5 Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, soll eine Nachwahl innerhalb von zwei Monaten erfolgen.  
Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Nachwahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Alle Nachwahlen gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6.6 Die Mitgliedschaft im Vorstand und die Wahrnehmung eines Mandats, das für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wahrgenommen wird, schließen sich aus. Bei Antritt eines solchen Mandats ist das Amt im Vorstand spätestens nach 3 Monaten niederzulegen.

6.7 Die Mitglieder des Kreisvorstandes benennen aus ihrer Mitte Beauftragte für

- Personal
- die Beurkundung von amtlichen Wahlvorschlägen.

Sie benennen Beauftragte für

- Vielfalt
- Datenschutz

Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder des Kreisverbandes als zusätzliche Beauftragte bitten bei der Erfüllung festgelegter Bestandteile seiner Aufgaben zu unterstützen.

6.8 Der Kreisvorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Fragen zu angestelltem Personal behandelt er vertraulich. Über seine Sitzungen führt er Protokolle, die den Mitgliedern des Kreisverbandes bis auf sensible Angelegenheiten über Angestellte zugänglich gemacht werden.

6.9 Der Kreisvorstand ist der Kreismitgliederversammlung rechenschafts- und berichtspflichtig.

## § 7 Arbeits- und Ortsgruppen

7.1 Mindestens 3 Mitglieder des Kreisverbandes können sich zu thematischen Arbeitsgruppen und lokalen Ortsgruppen zusammenschließen.

Zu Sitzungen mit Wahlen, finanzwirksamen oder die Geschäftsordnung betreffenden Beschlüssen muss 7 Tage im Voraus eingeladen werden. Auf diesen Sitzungen müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Abweichend davon können die Arbeits- und Ortsgruppen in ihrer entsprechenden Geschäftsordnung finanzwirksame Beschlüsse unterhalb einer dort festgelegten Bagatellgrenze ohne diese Einladungsfrist fassen.

- 7.2 Jede Gruppe wählt spätestens alle zwei Jahre aus ihrer Mitte mindestens zwei quotierte Sprechende oder anders benannte Ansprechpersonen.
- 7.3 Die Gruppen müssen sich nach Vorstellung auf der Jahreshauptversammlung durch Beschluss anerkennen lassen. Bereits bestehende Gruppen gelten als anerkannt, wenn  $\frac{1}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihre Anerkennung entfallen. Bleibt die Vorstellung einer bestehenden Gruppe aus, erkundigt sich der Vorstand, ob der Wunsch nach Fortsetzung der Gruppe besteht. Ggf. kann die Gruppe anschließend die Anerkennung innerhalb von drei Monaten auf einer Kreismitgliederversammlung nachholen. Sollte die Anerkennung in dieser Zeit nicht nachgeholt werden, muss sich die Gruppe auf einer Jahreshauptversammlung neu anerkennen lassen.
- 7.4 Der Kreisvorstand führt eine Liste mit allen anerkannten Gruppen, ihren Sprechenden, sowie einer Kontaktmöglichkeit zur parteiöffentlichen Einsicht. Anerkannte Gruppen erhalten organisatorische und materielle Unterstützung durch den Kreisverband.

## § 8 Delegationen

- 8.1 Der Kreisverband entsendet Delegierte in die Gremien des Landes- und Bundesverbandes. Es gelten die dafür geltenden Regelturnusse und Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung.
- 8.2 Die Delegationen holen vor den Treffen ihrer Gremien die Meinung des Kreisverbandes ein.  
Sie berichten regelmäßig über ihre Arbeit und stellen sich den Nachfragen der Kreisverbandsmitglieder zu in den Gremien getroffenen Entscheidungen, besetzten und gewählten Gremien sowie ihrem Abstimmungsverhalten.  
Auf den Kreismitgliederversammlungen vor und nach den Gremiensitzungen muss es zur Vor- bzw. Nachbereitung einen Tagesordnungspunkt zum Austausch zu den Inhalten der Gremiensitzung geben. Delegierte werden angehalten, bei diesen Kreismitgliederversammlungen nach der Gremiensitzung anwesend zu sein. Sollten Sie bei diesen Kreismitgliederversammlungen, nicht anwesend sein können, werden sie gebeten, dies dem Vorstand anzukündigen.
- 8.3 Delegierte vertreten die Interessen und die Beschlusslagen des Kreisverbandes Berlin-Reinickendorf. Sie sind angehalten, sich an diese zu halten, insofern sie dies mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Ihr Mandat ist frei.

## § 9 Abstimmungen, Anträge und Wahlen

9.1 Der Kreisverband kennt drei Formen der Abstimmung zur Beschlussfassung:

- die Urabstimmung
- die Abstimmung auf Kreismitgliederversammlung
- und die Abstimmung auf KreisFLINTA\*vollversammlungen.

Soweit nicht anders geregelt, erfordern sie eine einfache Mehrheit zur Annahme.

9.2 Neben den Abstimmungen können auch Meinungsbilder von der Kreismitgliederversammlung, der KreisFLINTA\*vollversammlung und der Aufstellungsversammlung eingeholt werden, sowie allen weiteren Organen des Kreisverbandes.

9.3 Jeder Abstimmung muss ein Antrag vorausgehen, der entsprechend den Maßgaben dieser Satzung, fristgerecht gestellt und bekanntgemacht worden ist. Die Regelungen in der Geschäftsordnung zu Geschäftsordnungsanträgen bleiben unberührt.

9.4 Antragsberechtigt zu Abstimmungen auf der Kreismitgliederversammlung ist jedes Mitglied, jedes Probemitglied, jedes Organ des Kreisverbandes, der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Berlin Nord sowie Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND Berlin Nord.

9.5 Urabstimmungen können nur nach Maßgabe der Urabstimmungsordnung des Kreisverbandes durchgeführt werden.

9.6 Anträge sind an den Kreisvorstand zu stellen. Er prüft die Anträge auf formale Richtigkeit, veröffentlicht sie im Kreisverband und trägt Sorge, dass sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt behandelt werden. Der Vorstand kann eine Abstimmungsempfehlung zu den Anträgen abgeben. Anträge sind mindestens sieben Tage vor Behandlung zu stellen. Änderungsanträge müssen drei Tage vor ihrer Behandlung eingegangen sein. In dringenden Fällen kann die Frist entbehrlich sein.

Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreisvorstand. Eine Ablehnung der Behandlung ist schriftlich zu begründen und durch die entsprechende Kreismitgliederversammlung zu bestätigen. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor Behandlung gestellt werden.

Antragsstellende können ihren Antrag von der Behandlung auf einer Kreismitgliederversammlung zurückstellen lassen. Der Kreisvorstand kann aus wichtigen Gründen die Behandlung von Anträgen um bis zu 3 Monate zurückstellen. Die Rückstellung durch den Kreisvorstand ist schriftlich zu begründen und durch die Kreismitgliederversammlung zu bestätigen.

- 9.7 Die Kreismitgliederversammlung kann auf Antrag die Einrichtung einer **Antragskommission** zur Unterstützung und Moderation eines konkreten Verfahrens beschließen. Die Antragskommission setzt sich aus mindestens zwei quotiert zu besetzenden Mitgliedern zusammen, die mit einfacher Mehrheit durch die Kreismitgliederversammlung gewählt werden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden sind Mitglieder der Antragskommission nicht berechtigt für Anträge in denen sie selbst als Ansprechperson benannt sind, und auch für Verfahren zu Anträgen von Organen des Kreisverbandes, in denen sie eine gewählte Funktion innehaben, das jeweilige Beschlussverfahren zu begleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes.
- 9.8 Personenwahlen für öffentliche Ämter, den Vorstand, das Awarenesssteam und zu Delegationen des Kreisverbandes werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Personenwahlen für andere Ämter müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied des Antrags dies begehrt. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung oder die Gesamtheit der Mitglieder oder, soweit gesetzlich erforderlich, durch eine Aufstellungsversammlung durchgeführt.
- 9.9 Das passive Wahlrecht kann aufgrund von Quotierungen eingeschränkt werden. Ausdrücklich gelten die Quotierungen des Frauenstatuts.

## § 10 Ergänzende Ordnungen des Kreisverbandes

- 10.1 Der Kreisverband gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Wahl- und Urabstimmungsordnung, um die Bestimmungen dieser Satzung zu ergänzen und, wenn erforderlich, zu spezifizieren.
- Sollte es zu Widersprüchen zwischen der Satzung und den untergeordneten Ordnungen kommen, gelten die in der Satzung aufgestellten Normen.
- Hat der Kreisverband noch keine etwaigen Regelungen, dann gelten die Ordnungen der übergeordneten Körperschaften entsprechend des Subsidiaritätsprinzips.

- 10.2 Die Kreismitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Ordnungen beschließen.
- 10.3 Der Beschluss und die Änderung von Ordnungen erfordert, sofern nicht abweichend geregelt, eine absolute Mehrheit bei einer Abstimmung des Kreisverbandes oder einer Urabstimmung.
- 10.4 Der Kreisvorstand führt eine Liste aller gültigen Ordnungen und macht diese den Mitgliedern verfügbar.
- 10.5 Der Beschluss und die Änderung der Wahlordnung und der Urabstimmungsordnung erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit auf der Kreismitgliederversammlung.

## **§ 11 Schiedsgericht und Schlichtungsstellen**

- 11.1. Der Kreisverband betreibt kein eigenes Schiedsgericht. Schieds- und Schlichtungsfälle werden an das Landesschiedsgericht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin gestellt.
- 11.2. Neben den in der Landes- und Bundessatzung geregelten Maßnahmen, ist die Ordnungsmaßnahme gegen Arbeits- oder Ortsgruppen, deren Auflösung. Diese wird durch das Landesschiedsgericht verhängt.

## **§ 12 Auflösung und Verschmelzung**

- 12.1. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet eine Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit. Die Urabstimmungen zur Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes können, abweichend zu § 9.5 auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung durchgeführt werden. Der zugehörige Antrag an die Kreismitgliederversammlung kann nur auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes gestellt werden und muss 3 Monate vor Behandlung gestellt werden.
- 12.2. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.